

Neues zum Gastschulaufenthaltsrecht

Dr. Stefan Klein, Düsseldorf*

I. Einleitung

Als der Gesetzgeber im Sommer 2001 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften¹ als besondere Form des Reisevertrages den „Gastschulaufenthalt“ in das BGB einfügte, wollte er eine bessere Absicherung der meist noch jugendlichen Teilnehmer und ihrer Eltern erreichen. An anderer Stelle ist nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung bereits zu deren Inhalt und den neu aufgetretenen Fragen sowie der praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen ausgeführt worden.²

Einer der wichtigsten Kritikpunkte an der gesetzgeberischen Arbeit war (und ist), dass Schüleraustausch und Pauschalreise nicht viel gemeinsam haben. Gleichwohl galt auch schon vor Einbeziehung des Schüleraustausches in das Recht der Pauschalreise, dass die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB jedenfalls analog für Schüleraustauschverträge Anwendung finden sollten.³

Auf Seiten der Veranstalter war befürchtet worden, dass die Gesetzesänderung zahlreiche neue Fragen aufwerfen würde, die einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden müssten. Gut fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung⁴ ist festzustellen, dass die Anzahl gerichtlicher Entscheidungen – soweit ersichtlich – kaum zugenommen hat. In der Zeit vor dem 2. ReiseRÄndG hatten Gerichte vergleichsweise selten über Streitfragen zu Schüleraustauschverträgen zu entscheiden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind in den etwa fünf Jahren jedenfalls nur acht Entscheidungen zum Gastschulaufenthalt bekannt geworden.⁵ Die Veranstalter hingegen geben an, dass eine Erhöhung der „Rechtsstreitigkeiten“ eingetreten sei.⁶ Dass diese Erhöhung gerade auf den Änderungen durch das 2. ReiseRÄndG beruht, darf angesichts einer allgemeinen Steigerung des Verbraucherbewusstseins im Bereich des Gastschulaufenthaltes bezweifelt werden.

Tatsächlich ist zu beobachten, dass Teilnehmer an Gastschulaufenthalten ein höheres Qualitätsbewusstsein entwickelt haben und eher bereit sind, Ersatzansprüche nach Beendigung des Aufenthaltes geltend zu machen. Für die Handhabung der Veranstalter spricht offenbar, dass für derartige Forderungen überwiegend ohne Inan-

spruchnahme der Gerichte eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

Nach wie vor offene sowie seit Inkrafttreten des 2. ReiseRÄndG neu aufgetretene Fragen sollen hier besprochen werden.

II. Zulässige Rücktrittsgründe

Eine bislang nicht abschließend geklärte Frage betrifft das Rücktrittsrecht des Veranstalters. Für welche Fälle darf der Veranstalter sich den Rücktritt im Vertrag vorbehalten? Diese Frage ist nach wie vor nicht abschließend geklärt.

1. Während ein Pauschalreiseveranstalter seine verfügbaren Kontingente genau planen kann, indem er eine feste Zahl von Unterbringungsmöglichkeiten (Hotelzimmer) vorab einkauft, kann dies der Veranstalter des Gastschulaufenthaltes nicht. Er kann Maßnahmen entfalten, um die Bereitschaft von Gastfamilien zur Aufnahme eines Schülers zu fördern, er kann aber nicht auf einem „Gastfamilienmarkt“ Kontingente einkaufen. Hinzu kommt,

* Der Autor ist Richter am Arbeitsgericht und ehrenamtlicher Justiziar des Arbeitskreises gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA) und ehrenamtlicher Mitarbeiter eines gemeinnützigen Veranstalters von Gastschulaufenthalten.

¹ Gesetz v. 23.7.2001, BGBl. I, 1658; im Folgenden: 2. RRÄndG.

² Siehe z. B. *Führich*, NJW 2001, 2083, 2086 f.; *Klein*, RRa 2004, 50 ff.; *Pohar / Sendmeyer*, RRa 2004, 247, 249 ff.

³ OLG Köln, RRa 2000, 203; RRa 2001, 3; LG Düsseldorf, RRa 2001, 75.

⁴ Infolge des Inkrafttretens des 2. ReiseRÄndG am 1.9.2001 und des Beginns der meisten Verträge im Sommer wurde die Regelung erstmals in größerem Umfang für Abreisen im Sommer 2002 relevant, für die Verträge ab Herbst/Winter 2001/2002 geschlossen worden waren.

⁵ LG Köln, RRa 2002, 179; LG Frankfurt a. M., RRa 2002, 212; OLG Köln, RRa 2003, 136; LG Köln, RRa 2004, 130; AG Bensheim, RRa 2005, 40; LG Berlin, RRa 2005, 227; RRa 2005, 71; AG Köln, RRa 2006, 178.

⁶ So die überschlägige Erhebung bei *Gundlach / Schill*, Ein Schuljahr in den USA (8. Aufl. 2008), S. 98.

dass Gastfamilien in vielen Ländern die Aufnahme eines Schülers nicht viele Monate im Voraus planen, sondern eine Aufnahmebereitschaft oft sehr kurzfristig entsteht. Es steht daher für den Veranstalter des Gastschulaufenthaltes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit den Reisenden regelmäßig nicht sicher fest, in welchem Umfang Unterbringungsmöglichkeiten für Schüler tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Grund behalten sich mehrere Veranstalter in ihren Verträgen den Rücktritt vor für den Fall, dass eine ausreichende Anzahl von Familien nicht gefunden werden kann.

Hinzu kommt, dass eine passende Familie gerade für einen bestimmten Schüler gefunden werden muss. Die unbezahlte Gastfamilie muss daher nicht nur generell zur Aufnahme bereit und geeignet sein, sondern sie muss zudem auch gerade einen bestimmten Schüler aufnehmen wollen und können. Insbesondere Schüler mit besonderen Voraussetzungen für die Unterbringung (z. B. körperlich eingeschränkte Schüler, Leistungssportler) sind daher bisweilen schwer zu vermitteln. Jedenfalls die herkömmlichen gemeinnützigen Veranstalter wollen der Zielrichtung ihrer Programme gemäß die Möglichkeit des Gastschulaufenthaltes für alle Gruppen von Schülern anbieten und versuchen, auch schwierig zu vermittelnde Schüler in ihre Programme aufzunehmen. Daher behalten sich einige Veranstalter in ihren Verträgen den Rücktritt auch für den Fall vor, dass eine Familie gerade für diesen Schüler nicht gefunden werden kann. Beide Gründe für einen Rücktritt gelten ähnlich auch für die Unterbringung in einer Gastschule.

2. An anderer Stelle⁷ habe ich ausgeführt, warum der Veranstalter eines Gastschulaufenthaltes nach § 6511 BGB weitere Rücktrittsgründe vereinbaren darf als der Pauschalreiseveranstalter. Dies folgt daraus, dass das deutsche Recht lediglich in einer Generalklausel die „zulässige Absage der Reise“ in § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB vorsieht, aber keine konkreten Voraussetzungen für die Zulässigkeit enthält. Die dem Pauschalreiserecht zugrunde liegende EU-Richtlinie⁸ schränkt zwar die zulässigen Rücktrittsgründe ein,⁹ sie ist aber gemäß einer Entscheidung des EuGH auf den Gastschulaufenthalt nicht anwendbar.¹⁰

Es wurde nun vorgebracht, die Einschränkung der Richtlinie finde gleichwohl Anwendung auch auf den Gastschulaufenthaltsvertrag, weil es sich bei § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB um eine so genannte „Hybridnorm“ handle.¹¹ In Folge einer „überschießenden Umsetzung“ des europäischen Rechts durch den deutschen Gesetzgeber finde die Einschränkung aus dem europäischen Recht auch Anwendung auf Verträge, die zwar nicht das EU-Recht, aber das nationale umsetzende Recht erfasse. Diese Argumentation überzeugt indes nicht.

a) Es ist richtig, dass eine solche überschießende Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber möglich ist. Regelmäßige Folge dieser überschießenden Umsetzung ist auch eine einheitliche Auslegung der nationalen Norm, so dass die Vorgaben einer Richtlinie auch für Fälle gel-

ten, die nur unter den Anwendungsbereich der nationalen Norm, nicht aber der Richtlinie fallen.¹²

b) Tatsächlich ist dies aber hier nicht erfolgt. Es spricht vielmehr alles dagegen, dass der Gesetzgeber mit Aufnahme des § 6511 BGB in das Gefüge der §§ 651a ff. BGB die Regelungen aus der europäischen Richtlinie bewusst oder unbewusst auch auf den Anwendungsbereich des § 6511 BGB erstreckt hat.

aa) Zunächst ist festzuhalten, dass eine überschießende Umsetzung nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hat. Denn Anlass für die gesetzgeberische Tätigkeit, die zur Einfügung des § 6511 BGB führte, war die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1999.¹³ Die durch das Urteil aufgetretene Verunsicherung wollte der Gesetzgeber auflösen, indem er den Gastschulaufenthalt dem deutschen Pauschalreiserecht unterstellte.¹⁴ Er wusste also, dass das europäische Recht zur Pauschalreise auf den Gastschulaufenthalt keine Anwendung findet. Er wusste gleichzeitig auch, dass vertreten wird, § 651a Abs. 5 Satz 1 BGB setze die europäische Richtlinie hinsichtlich der Beschränkung von Rücktrittsgründen nur unzureichend um und bleibe hinter den Anforderungen der Richtlinie zurück.¹⁵ Gleichwohl hat er keine Aktivitäten entfaltet, um bei dieser Gelegenheit die Umsetzung der Richtlinie abzuschließen, sondern er hat es bei der hinter der Richtlinie zurück bleibenden Regelung im deutschen Recht belassen. Dann kann aber nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe die europarechtliche Beschränkung der Rücktrittsmöglichkeiten, die er schon für die Pauschalreise nicht umgesetzt hat, nun für den Gastschulaufenthalt umsetzen wollen. Dass der Gesetzgeber sich bei Einfügung des § 6511 BGB über mögliche oder zulässige Gründe für einen Rücktritt durch den

⁷ Klein, RRa 2004, 50 f.

⁸ Richtlinie 90/314/EWG des Rates v. 13.6.1990, ABl. EG Nr. L 158/159, S. 59.

⁹ So jedenfalls die herrschende Auffassung: *Führich*, Reiserecht, (5. Aufl. 2005), Rn. 172 m. N.

¹⁰ EuGH, Urt. v. 11.2.1999, Rs. C-237/97 (AFS), Slg. I-1999, S. 825 ff. = RRa 1999, 132 ff.

¹¹ So *Pohar/Sendmeyer*, RRa 2004, 247, 251; überschlägig auch *MünchKomm-BGB/Tonner*, (4. Aufl. 2005), § 6511, Rn. 3 a. E.

¹² Vgl. dazu insbesondere *Bärenz*, DB 2003, 375 f.; *Dörner*, Die Integration des Verbraucherrechts in das BGB, in: *Schulze/Schulte-Nölke*, Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, (2001), 177, 183 f. und insbesondere *Brandner*, Die überschießende Umsetzung von Richtlinien (2003), S. 105 f.; letzterer auch zu Ausnahmen der einheitlichen Auslegung.

¹³ Siehe oben Fn. 10.

¹⁴ BT-Drucks. 14/5944, S. 8 (li. Sp.): „Das Urteil des EuGH ... gibt Veranlassung, die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 651a ff. auf internationale Gastschulaufenthalte klarzustellen.“

¹⁵ Vgl. die Nachweise zu dieser Thematik von 1993 und 94 bei *Führich*, Reiserecht, Rn. 172, Fn. 662.

Veranstalter überhaupt nähere Gedanken gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr spricht seine Begründung, § 651l BGB enthalte die „unabdingbar notwendigen Ergänzungen des Reisevertragsrechts“,¹⁶ dafür, dass er die deutsche Regelung der „zulässigen Absage“ für ausreichend und eine Überarbeitung des § 651a Abs. 5 Satz 1 BGB nicht für erforderlich hielt.

bb) Zudem liegen die Voraussetzungen einer überschießenden Umsetzung auch gar nicht vor. Denn die Grundsätze der überschießenden Umsetzung können keine Anwendung finden, wenn eine (neue) Vertragsart schon bestehenden Bestimmungen für eine – verwandte – Vertragsart unterworfen wird.

Als gängige Fälle für die „überschießende“ Umsetzung werden beschriebene Regelungen des nationalen Gesetzgebers, in denen er bei Umsetzung einer Richtlinie den Anwendungsbereich im nationalen Recht weiter fasst als den der zugrunde liegende Richtlinie. Ansatzpunkt ist dabei gerade der Akt der „Umsetzung“ einer Richtlinie.¹⁷ Es wird angenommen, dass das Ergebnis dieses Umsetzungsaktes einheitlich ausgelegt werden müsse, da eine Zersplitterung der nationalen Rechtsordnung vermieden werden müsse.¹⁸

Im Fall des § 651l BGB hat der Gesetzgeber aber keine Richtlinie und schon gar nicht Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie über Pauschalreisen umgesetzt. Eine Norm zur Umsetzung der Richtlinie existierte bereits (§ 651a Abs. 5 Satz 1 BGB). Dieser nationalen Norm hat der Gesetzgeber später einen weiteren Sachverhalt unterstellt. Einen „Umsetzungsakt“, der überschießende Wirkung gehabt haben könnte, stellt die Einfügung des § 651l BGB jedenfalls nicht dar.

Ein solcher Akt lag auch bei Erlass des § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB nicht vor. Der Gesetzgeber hat zwar 1994 den Abs. 5 in § 651a BGB in Umsetzung der europäischen Richtlinie eingefügt.¹⁹ Ein Umsetzungsakt lag damit 1994 zwar vor. Zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber aber die nationale Norm noch nicht auf Gastschulaufenthalte erstreckt. Daher scheidet eine schon 1994 erfolgte „überschießende Umsetzung“ ebenso aus.

Die Grundsätze der einheitlichen Auslegung als Folge der „überschießenden“ Umsetzung sind folglich schon nicht anwendbar. Eine überschießende Umsetzung liegt nicht vor; § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB ist gerade keine so genannte „Hybridnorm“.

cc) Schließlich kommt hinzu, dass § 651a Abs. 5 Satz 1 BGB nicht in der Weise ausgelegt werden kann, wie die Vertreter der Gegenauffassung dies tun. § 651a Abs. 5 Satz 1 BGB enthält kein Verbot zur Vereinbarung von Rücktrittsgründen, die die Richtlinie nicht nennt.

Die Frage, welche Rücktrittsgründe zulässig vereinbart werden dürfen, ist schon für das Pauschalreiserecht keineswegs unumstritten. So wird mit guten Argumenten vertreten, die Aufzählung möglicher Rücktrittsgründe in der Richtlinie sei nicht abschließend.²⁰ Selbst diejenigen aber, die über die in der Richtlinie genannten Rücktritts-

gründe hinaus weitere nicht zulassen wollen, sprechen nicht davon, dass § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB entsprechend der Richtlinie auszulegen sei,²¹ sondern stellen ab auf eine Auslegung des vereinbarten Rücktrittsvorbehaltes, der dem Wortlaut nach der Richtlinie widerspreche.²² Auch der Gesetzgeber hat in § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB nicht die Zulässigkeit von Rücktrittsgründen regeln wollen, sondern lediglich die Rechtsfolgen eines Rücktritts durch den Veranstalter.²³

Damit geht es gerade nicht um eine Auslegung des § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB, die nur einheitlich erfolgen könnte. Die Einbeziehung der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Einschränkungen der Richtlinie in das deutsche Rücktrittsrecht erfolgt also nicht über eine Auslegung einer gesetzlichen Norm, sondern über die Auslegung der vertraglichen Vereinbarung.²⁴ Daher stellt sich nicht die Frage, ob eine Auslegung dieser Norm für verschiedene Bereiche – nämlich die Pauschalreise einerseits und den Gastschulaufenthalt andererseits – unterschiedlich erfolgen kann. Dann begegnet es aber auch keinen Bedenken, eine Rücktrittsklausel in einem Pauschalreisevertrag wegen eines eventuellen Verstoßes gegen eine europäische Richtlinie für unwirksam zu halten, dieselbe Klausel in einem Gastschulaufenthaltsvertrag aber für wirksam zu halten, weil der Verstoß gegen die europäische Richtlinie dort gerade nicht vorliegt. Ein Verstoß gegen § 651a Abs. 5 Satz 1, 3. Alt. BGB liegt in beiden Fällen nicht vor, denn „zulässig“ im Sinne dieser Norm kann die Klausel so oder so sein.

c) Daher besteht eine Einschränkung hinsichtlich der zulässigerweise zu vereinbarenden Rücktrittsgründe beim Gastschulaufenthalt jedenfalls nicht aus dem Gesichtspunkt der überschießenden Umsetzung von Richtlinien und der sich daraus ergebenden Pflicht zur einheitlichen Auslegung. Es spricht auch sonst nichts dagegen, in ei-

¹⁶ So ausdrücklich BT-Drucks. 14/5944, S. 10 (li. Sp.).

¹⁷ Vgl. Mayer, JZ 2004, 545 und Bärenz, DB 2003, 375; Dörner (Fn. 12), S. 183 definiert die Hybridnorm so, dass der Gesetzgeber „von vornherein“ den Anwendungsbereich ausdehnt.

¹⁸ Mayer, JZ 2004, 545.

¹⁹ Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13.6.1990 über Pauschalreisen v. 24.6.1994, BGBl. I, S. 1322. Siehe dazu auch BT-Drucks. 12/5354, S. 7 und 9 f.

²⁰ Staudinger/Eckert, BGB, (2003), § 651a, Rn. 174 m.w.N.

²¹ Die Auslegung gerade einer Norm des Gesetzgebers und nicht einer vertraglichen Vereinbarung ist aber Voraussetzung für die Überlegungen zu Hybridnormen und überschießender Umsetzung, vgl. Dörner, a.a.O. (Fn. 12), S. 184.

²² Siehe die Nachweise bei Staudinger/Eckert, § 651a BGB, Rn. 174.

²³ BT-Ds. 12/5354, S. 7 unter 3b und S. 10.

²⁴ So legt auch Führich, Reiserecht, Rn. 172 dar, dass die frühere ARB-Empfehlung des DRV eine „nicht richtlinienkonforme“ Rücktrittsregelung enthalte. Von einem Verstoß gegen § 651a Abs. 5 S. 1, 3. Alt. BGB ist ausdrücklich nicht die Rede.

nem Vertrag nach § 6511 BGB die beschriebenen Rücktrittsgründe als zulässig anzuerkennen. Ein genereller Verstoß gegen AGB- oder sonstige Vorschriften wird auch an anderer Stelle bisher nicht behauptet. Dortige Vorgaben für Rücktrittsvorbehalte (z. B. § 305 ff. BGB) sind jedoch bei jeder Klausel einzuhalten.

III. Leistungsbestimmungsrecht des Veranstalters und Bestimmung der Leistung

1. Der Gastschulaufenthalt zeichnet sich gegenüber der Pauschalreise vor allem dadurch aus, dass die zu erbringenden Leistungen nur überschlüssig und pauschal vertraglich vereinbart werden. So wird z. B. ein „ca. 1-jähriger Aufenthalt“, ein „sechsmonatiger Aufenthalt“, ein „Aufenthalt in Argentinien“, ein „Aufenthalt bei einer Gastfamilie“ oder ähnliches vereinbart. Nicht festgelegt sind dadurch der genaue Anfangs- und Endtermin, der genaue Ort oder die konkrete Umgebung für den Aufenthalt. Diese Konkretisierung nimmt der Veranstalter einseitig vor, nachdem eine Gastfamilie gefunden worden ist.²⁵ So sieht es auch das LG Berlin.²⁶ Bisher wurde angenommen, dass der Veranstalter die Bestimmung vor dem oder während des Aufenthaltes auch verändern kann, wenn hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist.²⁷ So ist denkbar, dass eine Gastfamilie, die zunächst zur Aufnahme bereit ist, diese Bereitschaft zurückzieht und der Veranstalter eine andere Gastfamilie an einem anderen Ort findet. Oder es kann notwendig werden, zunächst mitgeteilte An- und Abreisedaten zu verschieben.

2. Der Veranstalter ist nicht nur verpflichtet, die Konkretisierung gegenüber den Reisenden vorzunehmen, er muss sie auch nach § 7 Nr. 1 BGB-InfoV mitteilen. Das LG Berlin nimmt nun an, die mitgeteilte Konkretisierung durch den Veranstalter führe dazu, dass der Inhalt der Platzierungsinformation Vertragsinhalt werde und die tatsächlichen Verhältnisse dem Inhalt dieser Information entsprechen müssen.²⁸ Die sich aus der Mitteilung ergebenden Details der Unterbringung sollen als zugesicherte Eigenschaften gelten. Einer Mängelanzeige bedürfte es insoweit regelmäßig nicht. Diese Ansicht wird jedoch der Praxis des Gastschulaufenthalts nicht gerecht und ist auch rechtlich nicht haltbar.

a) Der Veranstalter erhält seine Informationen über die Gastfamilie regelmäßig von der Gastfamilie selbst. So teilt die Familie z. B. Alter und Beruf der Familienmitglieder mit. Das genaue Alter der Familienmitglieder (z. B. ob der Gastvater 46 oder 48 Jahre alt ist) ist regelmäßig unerheblich für den Erfolg der Programmdurchführung. Weitere Informationen über die Art der Unterbringung (z. B. Größe der Stadt, Entfernung zur Schule, Transportmöglichkeiten) werden ebenfalls von der Gastfamilie oder von ehrenamtlichen Betreuern vor Ort zusammengetragen, denen jedenfalls nicht bewusst sein wird, dass der Veranstalter für ihre Angaben haften soll.²⁹ Es ist in der Praxis bisher nicht üb-

lich, dass die Angaben einer Gastfamilie z. B. zur Distanz zwischen Gastfamilie und Schule von dem Veranstalter im Detail überprüft werden, weil es darauf nicht wesentlich ankommt. Würde man dem LG Berlin folgen, müsste jedem Veranstalter geraten werden, dem Gastschüler so wenig Informationen wie möglich über die Gastfamilie und ihr Umfeld zu geben, um ein Haftungsrisiko weitestmöglich auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Mitteilung derartiger Details besteht weder nach § 7 noch nach § 6 BGB-InfoV.³⁰ Denn jede kleine Fehlinformation führte ansonsten sofort zu einem Mangel. Dies kann kaum im Interesse der Reisenden liegen.

b) Die Annahme des LG Berlins, der Inhalt der Mitteilung über die gefundene Gastfamilie werde Vertragsinhalt, kann aber auch rechtlich nicht überzeugen. Zunächst ist festzuhalten, dass das LG Berlin die Folge nicht nur für den Umfang der Informationspflicht nach § 7 Nr. 1 BGB-InfoV, sondern für alle an den Reisenden weiter geleitete Informationen angenommen hat.³¹ Vertragsinhalt kann aber nur das sein, wofür der Veranstalter Gewähr übernehmen will; der Veranstalter muss diese Eigenschaft in einer Form mitgeteilt haben, dass der Reisende darauf vertrauen darf, der Veranstalter wolle gerade für diese Eigenschaft einstehen.³² Das kann aber bei einem Veranstalter von Gastschulaufenthalt kaum angenommen werden, wenn dieser lediglich die Gastfamilie für die Unterbringung sowie weitere Angaben zum Umfeld mitteilt.³³ Eine Zusicherung in diesem Sinne kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn der Veranstalter darüber hinaus Angaben macht und (ggf. konkludent) erklärt, er wolle für das Vorhandensein einer Eigenschaft einstehen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Reisenden eine sachlich begründete Nachfrage stellen, z. B. ob in dem Haus der Gastfamilie bestimmte Voraussetzungen gegeben sind und der Veranstalter hierzu Angaben macht.

²⁵ OLG Karlsruhe, RRa 1998, 231, 232; allgemein: Klein, Rechts- handbuch Schüleraustausch (2004), S. 110 f.; auch Kaller, Re- serecht, (2. Aufl. 2005), Rn. 77 ff.

²⁶ LG Berlin, RRa 2005, 71, 73 (li. Sp. Unten).

²⁷ Klein, Schüleraustausch, S. 98.

²⁸ LG Berlin, RRa 2005, 71, 73 (re. Sp. oben).

²⁹ Vgl. hierzu auch Klein, Schüleraustausch, S. 67.

³⁰ A. A. offenbar LG Berlin, RRa 2005, 71, 74 (li. Sp. unten), oh- ne allerdings zu begründen, woraus sich eine so detaillierte Mitteilungspflicht angesichts des knappen Wortlautes der §§ 6 f. BGB-InfoV ergeben soll.

³¹ So ging es in dem entschiedenen Fall um die Entfernung zwi- schen Schule und Gastfamilie sowie um die Größe des Ortes, in dem die Gastfamilie wohnte.

³² Führich, Reiserecht, Rn. 243; Staudinger/Eckert, § 651c, Rn. 44 ff.

³³ Insoweit ist auch die Zitierung des einschlägigen Urteils des LG Berlin durch Führich, Reiserecht, Rn. 608 falsch, der davon aus- geht, die Angaben hätten sich in einem „Prospekt“ befunden. Dies war in dem Fall LG Berlin ausdrücklich nicht der Fall.

3. Aus der Mitteilung der konkreten Unterbringung allein kann daher entgegen dem LG Berlin eine Zusicherung noch nicht geschlossen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitteilungspflicht nach § 7 Nr. 1 BGB-InfoV. Gleiches gilt für die Mitteilung von Flugdaten oder ähnlichen Informationen.

IV. Zum Mangel beim Gastschulaufenthalt

Die Frage, wann ein Mangel beim Gastschulaufenthalt vorliegt, ist im Rahmen von mehreren Einzelfallentscheidungen³⁴ weiter geklärt worden.

1. Gastfamilie

Kern der ordnungsgemäßen Unterbringung ist in Rechtsprechung und Praxis die „zufällig ausgewählte Gastfamilie“. ³⁵ Die weitaus meisten Fragen vor allem in der Praxis beschäftigen sich damit, ob die ausgewählte Gastfamilie ordnungsgemäß ist oder nicht.

a) Örtliche Unterbringung

Ein Mangel ist von der Rechtsprechung angenommen worden, wenn die Unterbringung in Frankreich auf einem abgelegenen Schweinemastbetrieb erfolgt und keine vorherige Aufklärung bzw. Vorbereitung durch den Veranstalter erfolgt. ³⁶ Das Gericht begründet dies damit, ein Schüler müsse ohne Hinweis zwingend über eine solche Unterbringung überrascht sein.

Diese Entscheidung kann nicht unwidersprochen bleiben: Es erscheint fragwürdig, dass ein Schüler, der für ein Jahr in Frankreich in einer zufällig ausgewählten Gastfamilie leben will, überrascht sein muss, wenn er in einer ländlichen Gegend auf einem Bauernhof unterkommt. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Frankreich nicht nur aus Paris besteht und dort – im Übrigen ebenso wie in Deutschland – in nicht unerheblichem Umfang Landwirtschaft betrieben wird. ³⁷ Die Unterbringung auf einem Bauernhof (und dabei auch einem Schweinemastbetrieb) allein kann daher weder überraschend noch aufklärungsbedürftig sein. Anders ist es, wenn die dortigen Lebensbedingungen überraschend oder unzumutbar sind (z. B. ständige Geruchsbelästigung; inakzeptable hygienische Zustände; Pflicht, im Betrieb umfangreich mitzuhelfen).

Das AG Hamburg-Altona hat entschieden, ³⁸ dass die Unterbringung in Südafrika in einem Township angemessen ist. Von einem Gast Schüler, der sich auf einen Aufenthalt in diesem Land vorbereitet, könne erwartet werden, dass er sich über die dortigen Lebensumstände informiere. Dazu gehöre in Südafrika auch die Möglichkeit der Unterbringung in einem Township.

b) Familienstruktur

Daran, dass es sich bei einem allein lebenden Mann überhaupt um eine Gastfamilie handelt, bestehen erhebliche Zweifel. ³⁹ Denn das Bestehen einer Familie setzt mindestens das Zusammenleben von zwei Personen voraus, ⁴⁰ nach dem LG Berlin dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß sogar regelmäßig auch von Kindern. ⁴¹ Zweck des § 6511 Abs. 2 Nr. 1 BGB sei, den Gast Schülern eine behütete und ihnen vertraute Umgebung zu schaffen, in der sie Kontaktmöglichkeiten zu mehreren Personen haben. Dadurch soll auch das Erlernen der fremden Sprache erleichtert werden. ⁴² Auf der anderen Seite ist eine Familie mit zahlreichen Kindern nicht per se ungeeignet, weil dies allein keinen substantiierten Mangel darstellt. ⁴³

Die Gastfamilie muss auch nicht langjährig erprobt sein. Ein Anspruch auf eine erprobte Gastfamilie besteht nur, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wird. Denn eine solche Familie muss nicht besser geeignet sein als eine neue, noch nicht erfahrene Familie. ⁴⁴

c) Zeitliche Verfügbarkeit

Ein alleinstehender Gastvater, der im 14-tägigen Schichtdienst beschäftigt ist, bietet nicht ausreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Betreuung. ⁴⁵ Noch kein Mangel ist es indes, wenn beide Eltern berufstätig sind, ⁴⁶ weil dies nach US-amerikanischer wie europäischer Auffassung zum Familienleben nicht ungewöhnlich ist.

d) Räumliche Verhältnisse

Bei einem Aufenthalt in Frankreich ist die Gastfamilie nur mangelfrei, wenn die Unterbringung normalen mitteleuropäischen Standards entspricht. Das ist nicht der Fall, wenn das Zimmer schon einfachste Einrichtungsgegenstände wie einen Schreibtisch oder einen funktionie-

³⁴ LG Berlin, RRa 2005, 71; RRa 2005, 227; AG Köln, RRa 2006, 178.

³⁵ Diesen Begriff prägte der Gesetzgeber, BT-Drucks. 14/5944, S. 14, re. Sp. oben.

³⁶ LG Berlin, Ra 2005, 71, 74 (re. Sp.).

³⁷ Laut den Daten des Statistischen Bundesamtes wird etwa die Hälfte der Fläche Frankreichs landwirtschaftlich genutzt und gut 3% der erwerbstätigen Bevölkerung sind dort beschäftigt. Diese Zahlen sind fast identisch mit denen für Deutschland.

³⁸ AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 11.4.2006 – 315A C 239/05, (unveröffentlicht).

³⁹ LG Berlin, RRa 2005, 227, 228.

⁴⁰ So schon Klein, Schüleraustausch, S. 126.

⁴¹ LG Berlin, a.a.O. (Fn. 34). Dies dürfte indes nicht zutreffen, denn auch ein Ehepaar kommt als Gastfamilie in Betracht.

⁴² LG Berlin, a.a.O. (Fn. 34).

⁴³ AG Köln, RRa 2006, 178, 179.

⁴⁴ LG Berlin, RRa 2005, 227, 228.

⁴⁵ LG Berlin, a.a.O. (Fn. 34).

⁴⁶ AG Köln, RRa 2006, 178, 179.

renden Schrank vermissen lässt. Auch muss eine Möglichkeit zum Wäschewaschen bestehen.⁴⁷

2. Sonstige Mängel

Entschieden wurde auch, dass eine zwei Wochen verspätete Anreise in das Aufnahmeland und der dadurch bedingte um 14 Tage verspätete Start in der Gastschule einen Mangel darstellt.⁴⁸ Ob der Veranstalter oder die Gastfamilie den regelmäßigen Schulbesuch des Gastschülers überprüfen müssen oder nicht, und ob das Unterbleiben dieser Überprüfung die Gastfamilie mangelhaft macht, ist weiter streitig.⁴⁹

V. Umfang des Abhilfeanspruches

Schwierigkeiten bestehen in Fällen, in denen der Veranstalter Abhilfe gewährt, Schüler und/oder Eltern aber mit der angebotenen Abhilfe nicht einverstanden sind. Geklärt ist nun, dass der Gastschüler im Falle einer notwendigen Abhilfe einen Umzug in eine andere Region des Gastlandes hinnehmen muss.⁵⁰

Weiter ist entschieden, dass im Rahmen der Abhilfe kein Anspruch auf Vorlage von Unterlagen besteht, die Auskunft über eine Eignung der neuen Gastfamilie geben können.⁵¹ Dieselbe Argumentation dürfte ebenso für einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der ersten vermittelten Gastfamilie gelten. Die Reisenden können daher vom Veranstalter keine Auskunft darüber verlangen, warum er die für den Schüler ausgewählte Gastfamilie für geeignet hält und sie haben auch keinen Anspruch auf Vorlage entsprechender Nachweise wie etwa Referenzen, Besuchsberichte oder ähnliches.

Ob dies auch gelten kann, wenn erhebliche Zweifel an der Eignung einer Gastfamilie bestehen,⁵² ist nicht entschieden worden und insoweit bisher ungeklärt. Es spricht aber alles dafür, dann jedenfalls einen Anspruch auf Begründung durch den Veranstalter anzunehmen, auch wenn eine Nachweispflicht des Veranstalters hinsichtlich der Eignungsüberprüfung nicht besteht. Diese Nachweispflicht kann zu der Begründungspflicht hinzutreten, wenn trotz der Auskunft und Begründung durch den Veranstalter weitere objektive Zweifel an der Eignung einer Gastfamilie bestehen, die nur durch die Vorlage entsprechender Dokumente ausgeräumt werden können.

VI. Kündigung des Vertrages

In der Praxis ebenso wichtig ist die Frage, ob die Reisenden bei Vorliegen eines Mangels den Vertrag sofort kündigen dürfen oder zunächst einen Abhilfeversuch des Veranstalters abwarten müssen. In einer Urteilsanmerkung

ist vertreten worden, dass dies nach der Schwere des Mangels zu beurteilen sei: bei besonders schwerwiegenden Mängeln sei die sofortige Kündigung erlaubt.⁵³ Als Beispiel wird eine sexuelle Belästigung durch den Gastgeber erwähnt.

Richtig ist dabei, dass eine Gastfamilie, in der ein Mitglied einen Schüler oder eine Schülerin sexuell belästigt, mangelhaft ist. Daran können keine Zweifel bestehen. Auch ist der Veranstalter verpflichtet, sofort eine neue Gastfamilie zu stellen. Ob aber dieser Mangel allein auch einen Grund zur sofortigen Kündigung nach § 651e Abs. 2 Satz 2, 3. Alt. BGB darstellt, darf bezweifelt werden. Dabei ist festzuhalten, dass nicht jedes Fehlverhalten der Gastfamilie zwingend dem Veranstalter zuzurechnen ist. Denn die Gastfamilie ist jedenfalls nicht Erfüllungsgehilfe des Veranstalters.⁵⁴ Eine Verantwortlichkeit des Veranstalters dürfte vielmehr nur dann gegeben sein, wenn der Veranstalter den Mangel zuvor kannte oder hätte kennen können und insoweit in der Lage war, die Unterbringung in einer mangelhaften Gastfamilie zu verhindern.

Nach § 651e Abs. 2 Satz 2, 3. Alt. BGB ist neben den Fällen der Unmöglichkeit oder Verweigerung der Abhilfe die Fristbestimmung nur entbehrlich, wenn ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Beendigung rechtfertigt.⁵⁵ Die dabei besprochenen Fälle⁵⁶ setzen aber allesamt nicht nur eine Verantwortlichkeit des Veranstalters für den Mangel, sondern zusätzlich noch ein vom Veranstalter verschuldetes Beseitigungshindernis voraus.⁵⁷

⁴⁷ LG Berlin, a.a.O. (Fn. 44).

⁴⁸ AG Köln, a.a.O. (Fn. 46). Vgl. aber auch *Staudinger/Eckert*, § 651I, Rn. 14.

⁴⁹ Dafür: *Kaller*, a.a.O., Rn. 478 und *Staudinger/Eckert*, a.a.O., § 651I, Rn. 12; dagegen *Klein*, Schüleraustausch, S. 104, 135; *juris-PK/Keller*, (3. Aufl. 2006), § 651I, Rn. 7; *MünchKomm-BGB/Tonner*, a. a. O., § 651I, Rn. 14 und *Palandt/Sprau*, (66. Aufl. 2006), § 651I, Rn. 5; für die Pflicht des Veranstalters auch *Pohar/Sendmeyer*, RRa 2005, 202, 204. Wenig überzeugend: *Führich* (Reiserecht, Rn. 608 und 609), wonach zwar der Veranstalter nicht zur Überprüfung des Schulbesuches verpflichtet ist, gleichzeitig aber eine Gastfamilie, die den Besuch nicht überwacht, mangelhaft sein soll; differenzierend insoweit *Staudinger/Eckert*, § 651I, Rn. 17.

⁵⁰ So LG Berlin, RRa 2005, 227, 228.

⁵¹ LG Berlin, a.a.O. (Fn. 50).

⁵² So ist denkbar, dass eine Gastfamilie bei Anruf durch den Gastschüler offenkundig alkoholisiert am Telefon spricht oder sonstige Angaben gegenüber dem Schüler oder den Reisenden macht, die auf eine Ungeeignetheit hindeuten.

⁵³ *Pohar/Sendmeyer*, RRa 2005, 202, 204.

⁵⁴ Vgl. ausführlich *Klein*, Schüleraustausch, S. 176.

⁵⁵ Vgl. *Führich*, Reiserecht, Rn. 371.

⁵⁶ Siehe z. B. *Führich* (Fn. 55); *Staudinger/Eckert*, a.a.O., § 651e, Rn. 31; *Münch-Komm-BGB/Tonner*, a. a. O., § 651e, Rn. 15; *Kaller*, a.a.O., Rn. 254.

⁵⁷ Insbesondere auch *Kaller*, a.a.O., Rn. 254.

Wenn ein Veranstalter die Gastfamilie ausführlich befragt, Referenzen von Unbeteiligten, ggf. Zentralregisterauszüge und weitere Erkundigungen einholt, bei all dem aber auf keine Anhaltspunkte stößt, die die Gastfamilie als ungeeignet erscheinen lassen, ist nicht ersichtlich, warum der Veranstalter die Gastfamilie als ungeeignet einstufen sollte. Tritt dann in der Gastfamilie ein Missbrauchsfall oder ein sonstiges Fehlverhalten auf, kann der Veranstalter nur darauf reagieren. Das Fehlverhalten an sich kann der Veranstalter weder verhindern, noch kann es ihm zugerechnet werden.⁵⁸

Daher erscheint die schwere Pflichtverletzung der Gastfamilie allein noch nicht ausreichend, dem Teilnehmer das sofortige Kündigungsrecht ohne Abhilfemöglichkeit des Veranstalters nach § 651e Abs. 2 Satz 2, 3. Alt. BGB zuzusprechen. Dabei ist auch die Privilegierung durch das Sonderkündigungsrecht nach § 651l Abs. 4 BGB zu berücksichtigen. Der Missbrauch ist – so schwerwiegend die Beeinträchtigung für das Opfer ist – ein allgemeines Lebensrisiko, das durch die Situation des Gastschulaufenthaltes und der „intimen“ Unterbringung bei einer Gastfamilie generell erhöht wird, nicht aber speziell durch ein Verhalten des Veranstalters erhöht wird. Anders wird es sein, wenn der Veranstalter z. B. eine neue Gastfamilie nicht umgehend vermittelt, hinhaltend reagiert, Vorwürfe gegenüber der Gastfamilie lediglich abstreitet oder evt. auch, wenn er im Rahmen der Vorbereitung nicht allgemein auf Missbrauchsgefahren hingewiesen hat. Der Grund für die sofortige Kündigung ohne Abhilfemöglichkeit des Veranstalters ist dann aber nicht das Fehlverhalten der Gastfamilie im Sinne eines reiserechtlichen Mangels, sondern ein hinzutretendes Fehlverhalten des Veranstalters.

Für eine Kündigung ohne vorheriges Abhilfeverlangen muss daher ein Fehlverhalten im weitesten Sinne in der Sphäre des Veranstalters zu dem besonderen Interesse des Reisenden an der sofortigen Beendigung hinzutreten. Sofern der Veranstalter bei Auswahl der Gastfamilie erkennen konnte, dass diese möglicherweise nicht geeignet sein könnte, mag auch die sofortige Kündigung gerechtfertigt sein. Konnte er dies aber nicht, spricht – von Ausnahmefällen abgesehen – nichts dafür, allein ein Fehlverhalten der Gastfamilie als sofortigen Kündigungsgrund i. S. d. § 651e Abs. 2 Satz 2, 3. Alt. BGB gelten zu lassen.

Zu den Folgen einer Kündigung hat das AG Hamburg-Altona entschieden, dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises nach § 651e Abs. 3 BGB nicht bestehe, wenn trotz Ausspruch einer Kündigung der Aufenthalt wie geplant und unter Mitwirkung des Veranstalters fortgesetzt werde.⁵⁹

VII. Immaterieller Schadensersatz

Als geklärt kann hingegen die Frage angesehen werden, dass den Reisenden bei einem Vertrag nach § 651l Abs. 1 BGB ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz

nach § 651f Abs. 2 BGB nicht zusteht. Nachdem schon erste Äußerungen⁶⁰ dies so gesehen hatten, hat sich das LG Berlin zu dieser Frage klar geäußert:⁶¹ Es lehnt eine Anwendung des § 651f Abs. 2 BGB ebenso wie die Literatur⁶² ab und beruft sich dabei im Wesentlichen auf die schon bekannten Gründe: Der Gastschulaufenthalt ist mangels Erholungszweck kein Urlaub und damit scheiden vertane Urlaubsfreuden aus.⁶³

VIII. Darlegungs- und Beweislast für Anspruch auf Erstattung ersparter Aufwendungen

Ungeklärt ist noch die Frage, ob und ggf. wie weit der Veranstalter seine Kalkulation offen legen muss, wenn der Reisende die Rückerstattung ersparter Aufwendungen verlangt. Nach § 651l Abs. 4 Satz 1 BGB kann der Reisende den Vertrag über einen Gastschulaufenthalt jederzeit und ohne Grund kündigen. Gegenüber einem Pauschalreisenden wird er privilegiert, denn er erhält die auf Seiten des Veranstalters durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen erstattet.

1. Es ist anerkannt, dass die Darlegungs- und Beweislast für ersparte Aufwendungen beim Reisenden liegt.⁶⁴ Gleichzeitig hat der Reisende in die Kalkulation des Veranstalters regelmäßig keinen Einblick und insofern ist die Darlegung für ihn schwierig.⁶⁵ Es soll gleichwohl an dieser Verteilung der Pflichten festgehalten werden, da die Kündigung ohne Grund in der Sphäre des Reisenden liegt.⁶⁶

⁵⁸ Insoweit ist der Fall hier anders als bei einer Hotelunterbringung (dazu LG Frankfurt a. M., NJW 1984, 1762), weil das Hotel als Vertragspartner Erfüllungsgehilfe des Veranstalters ist. Die Gastfamilie ist dies indes gerade nicht. In der zitierten Entscheidung hatte im Übrigen der Hotelier auf eine Beschwerde hin nichts unternommen.

⁵⁹ AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 11.4.2006 – 315A C 239/05, (unveröffentlicht).

⁶⁰ Siehe z. B. *Teichmann*, RRa 1998, 232, 234; *Klein*, Schüleraustausch, S. 178 ff.; *ders.*, RRa 2004, 50, 57 f.; zweifelnd allerdings nach wie vor *jurisPK-BGB/Keller*, a. a. O., § 651l, Rn. 14; a. A. früher AG München, Urt. v. 24.8.2000 – 191 C 12360/00 (unveröffentlicht).

⁶¹ LG Berlin, RRa 2005, 227, 229.

⁶² *Führich*, Reiserecht, Rn. 410 a. E.; *jurisPK-BGB/Keller*, a. a. O., § 651l, Rn. 14.

⁶³ Nach *jurisPK-BGB/Keller*, a. a. O., § 651l, Rn. 14 sei aber eine analoge Anwendung der Vorschrift nicht von vornherein ausgeschlossen. Die mittlerweile durchgehende Ansicht wird als „nicht über jeden Zweifel erhaben“ bezeichnet.

⁶⁴ *Staudinger/Eckert*, a. a. O., § 651l, Rn. 27; *Führich*, Reiserecht, Rn. 616; wohl auch *jurisPK-BGB/Keller*, a. a. O., § 651l, Rn. 15 allerdings nur allgemein. Für die Rechtslage vor Einführung des § 651l BGB: BGH, NJW 1999, 1253; OLG Köln, RRa 2001, 41.

⁶⁵ *Staudinger/Eckert*, § 651l, Rn. 27.

2. Die Frage, wie der Widerspruch zwischen genereller Auferlegung der Begründungslast und fehlendem Einblick in die Sphäre der anderen Vertragspartei zu lösen ist, hat zwei Gerichte beschäftigt: Zunächst hat das LG Köln⁶⁷ im April 2004 eine Offenlegungspflicht des Veranstalters für seine Kalkulation abgelehnt. Es hat zudem entschieden, dass die pauschale Behauptung des Veranstalters, es seien weitere Kosten nicht eingespart worden, ausreiche. Es sei dann Sache der Reisenden, weitere Einsparungen wenigstens zu behaupten. Der Veranstalter hatte vorgetragen, es seien Aufwendungen nur in Form von anteiligen Versicherungskosten sowie bei der Partnerorganisation im Aufnahmeland erspart und diese Ersparnis mache 1.160,- EUR aus. Bei diesem Vortrag sah das Gericht keinen Anlass, dem Veranstalter eine weitergehende Offenlegung seiner Kalkulation aufzugeben. Es führt weiter aus, dass weder Personalkosten noch Nachbereitungskosten eingespart worden seien, da sich diese Kosten nicht nennenswert verringern, wenn ein Schüler Leistungen nicht oder nur noch teilweise in Anspruch nimmt.⁶⁸

Abweichend hiervon hat das AG Bensheim⁶⁹ kurz darauf im August 2004 entschieden, der Veranstalter müsse auch ohne konkrete Behauptung der Reisenden seine Kalkulation offen legen. Dies ergebe sich aus der Anlehnung des § 651l Abs. 4 BGB an § 649 BGB. Dem Reisenden stehe ein Auskunftsanspruch zu, damit er seinen Erstattungsanspruch beziffern könne. Die pauschale Bezugnahme auf ersparte Versicherungskosten und Schulgebühren erfülle diesen Auskunftsanspruch nicht. Der Veranstalter sei verpflichtet, im Einzelnen offen zu legen, für welche Leistungen welche Aufwendungen veranschlagt worden seien und welche Aufwendungen wegen der verkürzten Reisedauer tatsächlich noch angefallen seien. Die kurze Begründung des Gerichts trägt das Ergebnis indes nicht. Die Entscheidung dürfte einer sachgerechten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nach § 651l Abs. 4 BGB widersprechen. Es ist zwar richtig, dass § 651l Abs. 4 BGB an § 649 BGB angelehnt ist, der eine Regelung für den Werkvertrag enthält. Auch für diese Norm wird allerdings nicht vertreten, den Werkunternehmer treffe eine Darlegungslast hinsichtlich seiner gesamten Kalkulation.⁷⁰ Auf § 649 BGB hatte sich im Übrigen auch schon das LG Köln⁷¹ gestützt, um das Gegenteil zu begründen.

3. Beide Gerichte kommen damit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Vorzugswürdig scheint auch unter Berücksichtigung der beiden Entscheidungen zu dieser Frage nach wie vor eine differenzierende Betrachtungsweise:⁷² Der Reisende muss zunächst darlegen und ggf. auch beweisen,⁷³ welche Aufwendungen im Einzelnen durch die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes eingespart worden sein sollen. Dies können z.B. anteilige Versicherungskosten, nicht mehr wahrgenommene Seminare oder ähn-

liche abgrenzbare Teilleistungen sein. Regelmäßig wird dies mit dem LG Köln nicht die anteilige Betreuung sein, weil durch die Kündigung eines einzelnen Schülers keine Personalkosten eingespart werden. Hinzu kommt, dass ein vorzeitig zurückkehrender Schüler regelmäßig erheblich höheren Betreuungsaufwand verursacht als einer, der den Aufenthalt erfolgreich abschließt. Der Veranstalter muss sich dabei zu den Behauptungen der Reisenden detailliert einlassen und seinerseits erläutern, warum einzelne Aufwendungen nicht eingespart worden sein sollen.

Erst wenn unstreitig oder nachgewiesen ist, dass einzelne Aufwendungen eingespart wurden, muss der Veranstalter im Einzelnen darlegen, in welcher Höhe hierfür ansonsten Kosten angefallen wären und in welcher Höhe diese nun nicht mehr anfallen. Dazu hat er ggf. auch eine Kalkulation vorzulegen. Er kann indes auch anders begründen und nachweisen, ob und in welcher Höhe Kosten eingespart wurden (z. B. durch Vorlage von Verträgen mit Dritten, durch Einzelkalkulationen für bestimmte Teilleistungen). Er ist daher nicht verpflichtet, seine gesamte Kalkulation von vornherein offen zu legen, damit der Reisende aus diesen Informationen seinen Anspruch erst begründen und beziffern kann. Denn die vom AG Bensheim angenommene Verteilung der Darlegungs- und Beweislast liefe dem allgemeinen Grundsatz zuwider, wonach eine beklagte Partei nicht verpflichtet sein kann, der klagenden Seite die notwendigen Informationen für eine Anspruchs begründung mitzuteilen.⁷⁴ Auf diese Hilfestellung läuft aber die Ansicht des AG Bensheim hinaus.

IX. Schluss

Das Recht des Gastschulaufenthalts bleibt in Bewegung. Nach wie vor sind Fragen ungeklärt, insbesondere für die Kasuistik der mangelfreien oder -haften Gastfamilie werden weitere Entscheidungen nötig werden. In den wenigen Jahren seit Aufnahme des Vertragstyps „Gastschulaufenthalt“ in das Bürgerliche Gesetzbuch konnten allerdings zahlreiche Fragen auch schon geklärt werden.

⁶⁶ Staudinger/Eckert, a. a. O. (Fn. 63); vgl. auch Kaller, a. a. O., Rn. 494.

⁶⁷ LG Köln, RRa 2004, 130, 132.

⁶⁸ LG Köln, a. a. O. (Fn. 67), S. 132 a. E.

⁶⁹ AG Bensheim, RRa 2005, 40.

⁷⁰ Münch-Komm-BGB/Busche, § 649, Rn. 29 f.; Bamberger/Roth, BeckOK-BGB (Stand 1.6.2007), § 649, Rn. 13.

⁷¹ LG Köln, RRa 2004, 130, 132.

⁷² Vgl. schon Klein, Schüleraustausch, S. 202 f.

⁷³ Dabei können tatsächliche Vermutungen und Erfahrungssätze die Beweislast erleichtern.

⁷⁴ Vgl. Zöllner/Greger, (24. Aufl. 2004), vor § 284, Rn. 34.